



Arbeitshilfe für die Personalstellen des Landes Berlin

Versorgungsrechtliche Auswirkungen je nach Rechtsgrundlage der Versetzung in den Ruhestand

Der Grund der Versetzung in den Ruhestand birgt entscheidende unterschiedliche versorgungsrechtliche Konsequenzen.

Weil die Rechtsgrundlage für die Versetzung in den Ruhestand verbindlich ist und nach der Versetzung in den Ruhestand weder durch Widerruf, Rücknahme oder Wiederaufgreifens des Verfahrens nachträglich geändert werden kann (vgl. Urteil BVerwG vom 25.10.2007 - 2 C 22.06), sollen die nachfolgenden Ausführungen dazu dienen eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Folgen zu treffen.

§ 38 Abs. 1 LBG - Allgemeine Altersgrenze

(67. Lebensjahr; bei Lehrkräften das jeweilige Schulhalbjahr nach Erreichen des 67. Lebensjahres)

Für die Geburtsjahrgänge 1961 bis 1967 erfolgt aufgrund der Übergangsvorschrift nach § 108a Abs. 1 LBG eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze. Die allgemeine Altersgrenze gilt für alle Geburtsjahrgänge ab 1968. Für Lehrkräfte, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, gilt § 108a Abs. 4 LBG.

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a LBeamtVG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Ein ggfs. bereits gestellter Antrag ist unter Beibringung eines aktuellen Rentenversicherungsverlaufes des Rententrägers der Personalakte zuzuführen.

Sollte Erwerbseinkommen im Ruhestand aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen werden, finden die Regelungen des § 53 LBeamtVG auch über die Regelaltersgrenze nach § 38 Abs. 1 oder § 108a Abs. 1 LBG hinaus Anwendung. In diesem Zusammenhang wird auf die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamtVG hingewiesen.

Eine Aussetzung der Kürzung in Folge eines Versorgungsausgleichs ist nach § 35 VersAusglG auf Antrag möglich. Die Aussetzung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

§§ 104 bis 107 LBG - Besondere Altersgrenze für den Vollzugsdienst

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a LBeamfVG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Ein ggfs. bereits gestellter Antrag ist unter Beibringung eines aktuellen Rentenversicherungsverlaufes des Rententrägers der Personalakte zuzuführen.

Sofern Erwerbseinkommen im Ruhestand bezogen wird, finden die Regelungen des § 53 LBeamfVG Anwendung. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 38 Abs. 1 oder § 108a Abs. 1 LBG finden die Regelungen nur bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anwendung. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigtenstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamfVG wird hingewiesen.

Eine Aussetzung der Kürzung in Folge eines Versorgungsausgleichs ist nach § 35 VersAusglG auf Antrag möglich. Die Aussetzung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

§ 39 Abs. 3 Nr. 1 LBG - Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte (Antrag ab Vollendung des 62. Lebensjahres)

Für die Geburtsjahrgänge 1966 bis 1972 erfolgt aufgrund der Übergangsvorschrift nach § 108a Abs. 3 LBG eine schrittweise Anhebung der Antragsaltersgrenze. Die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte gilt für alle Geburtsjahrgänge ab 1973.

Der Versorgungsabschlag beträgt gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 LBeamfVG 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die verbeamtete Dienstkraft vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Vor dem 01.01.2026 ist weiterhin die Vollendung des 63. Lebensjahres maßgebend. Die Übergangsvorschrift gemäß § 69g Abs. 1 LBeamfVG stellt sicher, dass die Anhebung der für der Versorgungsabschlag maßgebliche Altersgrenze ebenfalls schrittweise angehoben wird. Der maximale Versorgungsabschlag von 10,8 vom Hundert bleibt dadurch unverändert.

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14a LBeamfVG ist nach Absatz 1 Satz 2 der Regelung ausgeschlossen.

Sofern Erwerbseinkommen im Ruhestand bezogen wird, finden die Regelungen des § 53 LBeamfVG Anwendung. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 38 Abs. 1 oder § 108a Abs. 1 LBG finden die Regelungen nur bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anwendung. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigtenstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamfVG wird hingewiesen.

Eine Aussetzung der Kürzung in Folge eines Versorgungsausgleichs ist nach § 35 VersAusglG auf Antrag möglich. Die Aussetzung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

§ 39 Abs. 3 Nr. 2 LBG - Antragsaltersgrenze (Antrag ab Vollendung des 63. Lebensjahres)

Der Versorgungsabschlag beträgt gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 LBeamfVG 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die verbeamtete Dienstkraft vor Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. In der bis zum 31.12.2025 gültigen Fassung wird die Zeit nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt. Ab dem 01.01.2026 gilt ein maximaler Versorgungsabschlag von 14,4 vom Hundert. Eine Minderung unterbleibt, wenn zu Beginn des Ruhestands das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wurde.

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14a LBeamfVG ist nach Absatz 1 Satz 2 der Regelung ausgeschlossen.

Sofern Erwerbseinkommen im Ruhestand bezogen wird, finden die Regelungen des § 53 LBeamfVG Anwendung. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 38 Abs. 1 oder § 108a Abs. 1 LBG finden die Regelungen nur bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anwendung. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigtenstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamfVG wird hingewiesen.

Eine Aussetzung der Kürzung in Folge eines Versorgungsausgleichs ist nach § 35 VersAusglG auf Antrag möglich. Die Aussetzung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

§§ 40 bzw. 41 LBG - Dienstunfähigkeit auf Antrag bzw. von Amts wegen

Der Versorgungsabschlag beträgt gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 LBeamfVG 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die verbeamtete Dienstkraft vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Vor dem 01.01.2026 ist weiterhin

die Vollendung des 63. Lebensjahres maßgebend. Der maximale Versorgungsabschlag darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a LBeamtVG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Ein ggfs. bereits gestellter Antrag ist unter Beibringung eines aktuellen Rentenversicherungsverlaufes des Rententrägers der Personalakte zuzuführen.

Sofern Erwerbseinkommen im Ruhestand bezogen wird, finden die Regelungen des § 53 LBeamtVG Anwendung. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 38 Abs. 1 oder § 108a Abs. 1 LBG werden die Regelungen nur bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst angewandt. Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigtenstelle nach § 62 Abs. 1 LBeamtVG wird hingewiesen.

Eine Aussetzung der Kürzung in Folge eines Versorgungsausgleichs ist nach § 35 VersAusglG auf Antrag möglich. Die Aussetzung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.